

BUNDESKANZLERAMT ■ **VERFASSUNGSDIENST**

GZ • BKA-600.066/0002-V/5/2012
ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT
BEARBEITER • FRAU DR ELISABETH DUJMOVITS
PERS. E-MAIL • ELISABETH.DUJMOVITS@BKA.GV.AT
TELEFON • +43 1 53115-202596
IHR ZEICHEN • BMASK-433.001/0006-VI/AMR/1/2012

An das
Bundesministerium für
Arbeit, Soziales und
Konsumentenschutz

Mit E-Mail:
begutachtung@bmask.gv.at

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

**Stabilitätsgesetz 2012; Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 und Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz – Änderung;
Begutachtung; Stellungnahme**

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

II. Inhaltliche Anmerkungen

Zu Art. X1 (Änderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977):

Zu Z.1 (§ 1 Abs. 2 lit. e):

Der Begriff (der Alterspension) „vergleichbare Leistung“ sollte näher spezifiziert werden, da die Beitragspflicht vom (Nicht-)Bezug solcher Leistungen abhängt. Die geltende Bestimmung, die auf eine im „§ 22 Abs. 1 genannte Leistung“ abstellt, erscheint insoweit bestimmter.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Gesetzgeber bei der Festlegung der Versicherten nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes einen weiten rechtspolitischen Gestaltungsspielraum hat. Die Einbeziehung in die Versicherungspflicht ist selbst dann zulässig, wenn das abzudeckende Risiko (hier: Arbeitslosigkeit) gering erscheint, solange den Beiträgen des Versicherten grundsätzlich ein Anspruch auf Leistung im Versicherungsfall gegenübersteht (vgl. VfSlg. 2841/1955, 3670/1960, 14.842/1997, 16.007/2000). Nur die Personen dürfen verfassungsrechtlich zulässiger Weise in die Versicherungspflicht einbezogen werden, die zumindest theoretisch einen Anspruch auf eine Versicherungsleistung haben.

Dies sollte nicht nur in den Regelungen garantiert, sondern auch in den Erläuterungen dargelegt werden, insbesondere im Hinblick auf die Bestimmungen der § 1 Abs. 2 lit. e iVm mit § 22 AIVG und § 2 Abs. 8 iVm mit § 10 Abs. 46 des Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetzes in der Fassung des Entwurfs.

Es wird angeregt zu überlegen, ob folgende Formulierung nicht ebenso die gewünschte Rechtsfolge hätte und daher genügen würde:

„e) Personen, die gemäß § 22 vom Anspruch auf Arbeitslosengeld ausgeschlossen sind.“

Zu Z 7 (§ 27 Abs. 2):

Die Sachlichkeit der *Beschränkung des Bezugs von Altersteilzeitgeld auf längstens fünf Jahre* wäre in den Erläuterungen näher darzulegen. Insbesondere sollen auch Personen, die „auf Grund der bisher geltenden pensionsrechtlichen und arbeitslosenversicherungsrechtlichen Bestimmungen Alterteilszeit nur für eine kürzere Dauer“ vereinbart haben, nach den Erläuterungen diese Vereinbarung zwar grundsätzlich unter den bisher geltenden rechtlichen Voraussetzungen verlängern können; dies soll aber nicht für die – nunmehr auf fünf Jahre verkürzte – Dauer gelten. Der Grund für diese Differenzierung sollte im Hinblick auf den verfassungsrechtlichen Gleichheitssatz erläutert werden und über den Hinweis auf die bisherige (kurze) Inanspruchnahme von Altersteilzeitgeld (siehe die Finanziellen Erläuterungen zu X1 Z 7 bis 10 und 14, erster Absatz) hinausgehen.

Zu Z 11 (§ 39):

Ebenso wird angeregt, in den Erläuterungen auf die im vorgeschlagenen § 39 Abs. 2 angeordnete Kürzung der Höhe des Übergangsgeldes um 25% (zuzüglich allfälliger Familienzuschläge) einzugehen.

Zu Art. X2 (Änderung des Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetzes):Zu Z 2 (§ 2 Abs. 8) und Z 5 (§ 10 Abs. 46):

Ob der Entfall und die für bestimmte Fälle angeordnete Weitergeltung dieser Bestimmung mit dem verfassungsrechtlichen Gleichheitsgrundsatz vereinbar sind, kann hier nicht abschließend beurteilt werden; die Begründung der Sachlichkeit der Regelung könnte aber in die Erläuterungen aufgenommen werden.

Zu Z 3 (§ 2b):

Es sollte klargestellt werden, wer die Betragsanpassung gemäß Abs. 1 vornehmen soll.

Im Interesse der Rechtssicherheit sollte außerdem die Kundmachung der angepassten Beträge vorgesehen werden.

Im Hinblick auf den verfassungsrechtlichen Gleichheitssatz und das aus diesem abgeleitete Sachlichkeitsgebot muss sichergestellt sein, dass es durch die Abgabeneinhebung zu keiner unsachlichen Sonderbelastung der Abgabepflichtigen kommt. Die Erhebung einer „Sonderabgabe“ bedarf nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes einer sachlichen Rechtfertigung, insbesondere auch hinsichtlich der Abgrenzung des Kreises der Abgabepflichtigen (vgl. VfSlg. 10.001/1984 und VfGH 14. 12. 2011, B 886/11). Der Rechtfertigungsbedarf ist umso größer, je gewichtiger der Eingriff ist (vgl. VfSlg. 16.454/2002); wobei der durch die Auflösungsabgabe vorgesehene Eingriff für unterschiedliche Dienstgeber (kleiner Einzelunternehmer im Vergleich zu großem Konzern) durchaus als unterschiedlich schwer wiegend angesehen werden kann. Die vorgesehene Zweckbindung der Abgabe kann zur sachlichen Rechtfertigung der Abgabe beitragen (vgl. VfSlg. 16.454/2002). Die sachliche Rechtfertigung der Abgabepflicht und ihrer Ausnahmen erfolgt jedoch im Besonderen Teil der Erläuterungen nur mit einem Hinweis auf das Finanzierungserfordernis von Maßnahmen des AMS bzw. in den Finanziellen Erläuterungen mit dem Hinweis auf die Überwälzungen von Auslastungsschwankungen von Unternehmen auf die Arbeitslosenversicherung und sollte daher ergänzt werden.

Die Auflösungsabgabe ist gemäß Abs. 3 von den Krankenversicherungsträgern im übertragenen Wirkungsbereich einzuheben. Damit wird der ausdrücklichen Bezeichnungspflicht der Angelegenheiten des übertragenen Wirkungsbereichs von

nichtterritorialen Selbstverwaltungskörpern gemäß Art. 120b Abs. 2 zweiter Satz B-VG entsprochen. Zusätzlich ist gemäß dieser Verfassungsbestimmung „eine Weisungsbindung gegenüber dem zuständigen obersten Verwaltungsorgan“ vorzusehen. Eine solche erfolgt hier bloß mittelbar durch die Verweisung ua. auf die Bestimmung des § 5 Abs. 3 AMPFG (Abs. 4). Es wird empfohlen, auch die verfassungsrechtlich erforderliche Weisungsbindung explizit zu normieren.

Zu Z 6 (§ 14) und Z 7 (§ 15):

Jeweils im Abs. 3 wird eine Akontierungspflicht im Dezember 2011 normiert. Es sollte überprüft werden, ob diese Pflicht zur Akontierung schon dem (damals) geltenden Recht entspricht; rückwirkende (behördliche) Verhaltenspflichten erschienen problematisch.

Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

Zu Z 8 (§ 27 Abs. 3):

Die Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen für den Bezug einer *Korridorpension* schließt künftig (gemäß § 79 Abs. 122 ab 1.1.2013 für Ansprüche für Zeiträume nach dem 31.12.2012) den Bezug von Altersteilzeitgeld in jedem Fall aus; dazu gibt es nur finanzielle Erläuterungen, es werden aber auch sonstige Erläuterungen zu dieser Änderung angeregt, die auf das Erkenntnis VfSlg. 19.282/2010 Bezug nehmen.

III. Legistische und sprachliche Anmerkungen

Zum Titel des Entwurfs:

Die Kurztitelbezeichnung (in Klammer) hätte zu entfallen.

Zu Art. X1 (Änderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977):

Zum Einleitungssatz:

Dem Langtitel wäre die Abkürzung (AlVG) hinzuzufügen.

Soweit ersichtlich, wurde das Gesetz zuletzt durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 122/2011 geändert; soweit nicht bekannt ist, dass eine weitere Änderung vor der geplanten Beschlussfassung des Stabilitätsgesetzes 2012 erfolgen soll, wäre diese letzte Änderung zu zitieren.

Zu Z 11 (§ 39):

Soweit ersichtlich, werden nur die Abs. 1 und 2 geändert; von der Neuerlassung der Abs. 3 bis 5 könnte daher abgesehen werden.

Die Abkürzung „AVG“ im Text dieses Gesetzes (Abs. 1) sollte entfallen.

Zu Z 13 (§ 79 Abs. 121 bis 125):

Die im Entwurf vorgeschlagene Absatzbezeichnung sollte berücksichtigen, dass § 79 in der geltenden Fassung mit Abs. 119 endet.

Im Abs. 122 könnte es einfacher lauten: „§ 27 Abs. 2 bis 5“.

Die schließenden Anführungszeichen am Ende des Abs. 124 wären zu entfernen.

Zu Z 14 (§ 82 Abs. 4):

Im ersten Satz sollte es lauten: „vorsehen, vor dem 1.“.

Zu Art. X2 (Änderung des Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetzes):Zu Z 5 (§ 10 Abs. 46):

Folgende Umformulierung wird vorgeschlagen:

„(46) § 2 Abs. 8 in der bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. xx/2012 geltenden Fassung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2012 außer Kraft. Auf Personen, die das 58. Lebensjahr vor dem 1. Juni 2011 vollendet haben, ist § 2 Abs. 8 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 39/2011 weiterhin anzuwenden.“

Zu Vorblatt und Erläuterungen:

Es wird dringend ersucht, die Gestaltung der Erläuterungen entsprechend dem Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 14. Februar 2012, GZ BKA-603.722/0001-V/2/2011, vorzunehmen. Demnach sollte das Vorblatt entfallen und wären die Erläuterungen für jeden Artikel des Gesetzes gesondert anzulegen. An den Beginn des Besonderen Teils der Erläuterungen sind Ausführungen zu bestimmten Themen (Kompetenzverteilung, Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens, Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union, Allgemeines) zu stellen.

Der in Anspruch genommene Kompetenztatbestand gemäß Art. 10 Abs. 1 B-VG wäre im Übrigen, da in Anführungszeichen gesetzt, wörtlich wiederzugeben (Pkt. 94 der Legistischen Richtlinien 1990¹ – LRL).

Zu den Finanziellen Erläuterungen zu Art. X2:

Die Überschriften bezeichnen zum Teil unrichtige Ziffern der Novellierungsanordnungen („Z 3“ statt Z 2, „Z 4“ statt Z 3).

Zum Besonderen Teil:

Die betreffende Überschrift sollte „Zu Art. X1 Z 5 (§ 22 Abs. 3 AlVG):“ lauten.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

27. Februar 2012
Für den Bundeskanzler:
HESSE

Elektronisch gefertigt

¹ <http://www.bka.gv.at/Docs/2005/11/28/LegRL1990.doc>

| | | |
|--|--|--|
| Signaturwert | orwc2EU+cDXOIWsElHwkMLYEAsac8/kNfLgG2Ww7znDv+ExwyFIHvuGHnJ4g9FNIm47qVffXYRVDuPtVhey41V8lyigW0gAVFq0fHVjwQ6aBrIhbmGR+4hg3nEz1PggVeGC0JbvdjvZd7qWstChH2tzD8fwbDERYhH46DB6Jyeg= | |
|  REPUBLIC OF AUSTRIA BUNDESKANZLERAMT @ AMTSSIGNATUR | Unterzeichner | serialNumber=962181618647,CN=Bundeskanzleramt,O=Bundeskanzleramt,C=AT |
| | Datum/Zeit-UTC | 2012-02-27T09:29:23+01:00 |
| | Aussteller-Zertifikat | CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT |
| | Serien-Nr. | 294811 |
| | Methode | urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0 |
| Hinweis | Dieses Dokument wurde amtssigniert. | |
| Prüfinformation | Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bka.gv.at/verifizierung | |